

und Modernisierung berücksichtigt wurden, unabhängig davon, ob sie gegenwärtig oder erst im Verlaufe mehrerer Jahre realisierbar sind;

2. alle Möglichkeiten hinsichtlich der Verbesserung der Technologie ausschöpft, um
 - a) den Produktionsausstoß je Zeiteinheit zu erhöhen.
 - b) die Produktionsprozesse zu verkürzen,
 - c) Rohstoffe, Hilfsmaterialien und Energie einzusparen und an Stelle knapper Rohstoffe gleichwertige Austauschstoffe anzuwenden,
 - d) die Qualität der Produktion zu verbessern,
 - e) die vorhandenen Produktionsflächen bestmöglich auszunutzen;
3. sich durch eine Verbesserung und insbesondere weitgehende Vereinfachung der Konstruktion der gefertigten Produkte bzw. der angewendeten Verfahren auszeichnet;
4. eine weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität gewährleistet.

(2) Der möglichen sowie der geplanten Kapazitätsausnutzung ist ein solcher Grad der fortgeschrittenen Technologie entsprechend Abs. 1 zugrunde zu legen, wie er im entsprechenden Planjahr real zu erreichen ist.

Der Produktionskapazität und ihrer möglichen Ausnutzung ist die zweckmäßigste Form der Betriebsorganisation zugrunde zu legen. Die Berücksichtigung jeglicher Verlustzeiten über die Zeiten für Generalreparaturen, laufende Reparaturen und technisch bedingte Stillstandszeiten entsprechend § 6 Abs. 1 hinaus ist somit unzulässig.

§ 10

(1) Die Produktionskapazität sowie die mögliche und geplante Kapazitätsausnutzung sind in Naturalerzeugnissen (Stück, t, kWh u. ä.) und in den Wertgrößen des Produktionsplanes auszudrücken. Ihr alleiniger Ausdruck in DM oder Maschinenstunden ist nicht zulässig. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen WB bzw. des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes.

(2) Das bei der Berechnung der Produktionskapazität zugrunde zu legende bedarfsgerechte Sortiment ist in Zusammenarbeit mit dem übergeordneten Organ durch den Betrieb bei Berücksichtigung

1. der in den nächsten Jahren zu erwartenden Bedarfsstruktur,
2. der vorgesehenen Perspektive des Betriebes,
3. der weiteren Spezialisierung der einzelnen Betriebe des betreffenden Industriezweiges,
4. der bestmöglichen Ausnutzung der wesentlichen Ausrüstungen des Betriebes

zu ermitteln. Der möglichen und der geplanten Kapazitätsausnutzung ist das Plansortiment zugrunde zu legen. Die Zugrundelegung anderer Sortimentszusammensetzungen bedarf der Zustimmung der zuständigen WB bzw. des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes.

§ 11

(1) Die Größe der Produktionskapazität eines ganzen Betriebes oder auch eines selbständigen, in sich abgeschlossenen Betriebsteiles wird in der Regel durch die Größe der Produktionskapazität des wichtigsten Betriebsabschnittes bestimmt. Die Bestimmung der

Produktionskapazität auf der Basis des Engpasses ist unzulässig. Prinzipielle Regelungen für die Festlegung des wichtigsten Betriebsabschnittes erläßt die WB bzw. der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes.

(2) Die Größe der möglichen und der geplanten Kapazitätsausnutzung eines ganzen Betriebes oder auch eines selbständigen, in sich abgeschlossenen Betriebsteiles wird durch die im laufenden bzw. kommenden Planjahr vorhandenen größten Produktionsmöglichkeiten des betrieblichen Engpasses bestimmt. Bei der Festlegung dieser Produktionsmöglichkeiten des Engpasses sind alle Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion (Änderung der Technologie, der täglichen Betriebsdauer, Kooperation, Investitionen usw.) zu berücksichtigen.

§ 12

Bestandteil einer jeden Kapazitätsermittlung ist eine Analyse der ermittelten Ergebnisse. Diese muß mindestens enthalten:

1. Begründung der Differenz zwischen dem tatsächlich erreichten bzw. geplanten Produktionsumfang und der möglichen Kapazitätsausnutzung;
2. Maßnahmen zur Verminderung und Beseitigung der noch auftretenden Produktionsverluste;
3. Darstellung der weiteren Möglichkeiten zur Erhöhung der möglichen Kapazitätsausnutzung, Festlegung von Maßnahmen zur Erhöhung der möglichen Kapazitätsausnutzung, sofern ein genügender Bedarf an den produzierten Erzeugnissen vorhanden ist;
4. Feststellung der innerbetrieblichen Disproportionen (Engpässe) und der durchzuführenden Maßnahmen zu ihrer Beseitigung;
5. Investitionsbedarf zur Beseitigung der Engpässe, zur Verbesserung der Technologie u. ä.

III.

Organisatorische Bestimmungen

§ 13

(1) Die Staatliche Plankommission legt im Rahmen der planmethodischen Bestimmungen fest, welche Betriebe Kapazitätsermittlungen durchzuführen haben.

(2) Für die Durchführung der Kapazitätsermittlungen im Betrieb und für die Einhaltung der in dieser Anordnung festgelegten Prinzipien ist der Werkleiter verantwortlich.

(3) Die WB und die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. gleichgestellte Organe sind verpflichtet, entsprechend dieser Anordnung die Kapazitätsplanung in den ihnen unterstellten Betrieben zu organisieren und die Betriebe hierbei anzuleiten.

(4) Die von den Betrieben ausgearbeiteten Kapazitätsunterlagen sind von den WB, Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke bzw. gleichgestellten Organen zu bestätigen.

(5) Die Ausarbeitung der Produktions- und Investitionspläne bzw. der entsprechenden Planvorschläge hat auf der Grundlage der bestätigten Kapazitätsunterlagen zu erfolgen.

§ 14

Zur Anleitung der Betriebe bei der Einführung der Kapazitätsermittlung sind die Hauptdirektoren der WB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke verpflichtet, für ihren Verantwortungsbereich auf der Basis dieser Anordnung detail-